

Vorläufiger Reisepass

Kann kurzfristig ausgestellt werden, wenn unverzüglich ein Reisepass benötigt wird und die rechtzeitige Auslieferung eines Expresspasses nicht mehr möglich ist.

Informationen zum vorläufigen Reisepass:

- Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- Zuständig für die Ausstellung ist grundsätzlich die Gemeinde des Hauptwohnsitzes.
- Der Antragsteller muss volljährig sein. Personen unter 18 Jahren können den Antrag nur in Begleitung eines sorgeberechtigten Elternteils unter Vorlage dessen Personalausweises stellen.
- Ist ein Betreuer für den Wirkungskreis des Aufenthaltsbestimmungsrechts bestellt, kann nur er den Antrag stellen. Gleichwohl ist das persönliche Erscheinen der betreuten Person erforderlich.

Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer des vorläufigen Reisepasses beträgt ein Jahr. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Bearbeitungsdauer

Sie erhalten den Pass sofort.

Wichtiger Hinweis für USA-Reisende:

Der vorläufige Reisepass berechtigt nicht zur visumsfreien Einreise in die USA. Dieser Hinweis ist unverbindlich. Verbindliche Informationen zu den Einreisebestimmungen ausländischer Staaten für deutsche Staatsangehörige erteilen die Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland. Das Auswärtige Amt in Berlin informiert auf seinen Internet-Seiten ebenfalls in unverbindlicher Form über Einreisebestimmungen (Länderinfos des Auswärtigen Amtes).

Benötigte Unterlagen

- Bisherigen Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass (falls vorhanden)
- Ein aktuelles biometrisches Lichtbild
- Geburts- oder Heiratsurkunde
- Personen unter 16 Jahren können den Antrag nur in Begleitung eines sorgeberechtigten Elternteils unter Vorlage dessen Personalausweises stellen
- Falls das o.g. Dokument für Ihr Kind beantragt wird, beachten Sie bitte, dass auch Ihr Kind bei der Beantragung anwesend sein muss

Rechtsgrundlagen

Passgesetz

Gebühren

26,00 €